

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung



Wertsachen

Ausgabe März 2025



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherte und versicherbare Sachen	3
A1	Wertsachen	3
A2	Versicherbare Sachen	3
B	Deckungen und Leistungen	4
B1	Basisversicherungen Wertsachen	4
B2	Erweiterte Versicherungen Wertsachen	6
C	Allgemeine Informationen	7
C1	Generelle Ausschlüsse	7
C2	Versicherungssumme Wertsachen	7
C3	Örtlicher Geltungsbereich	7
C4	Leistungskürzungen	7
C5	Versicherte Werte	7
C6	Obliegenheiten im Schadenfall	8
C7	Sanktionsklausel	8
D	Begriffserklärungen	9



A Versicherte und versicherbare Sachen

A1 Wertsachen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Wertgegenstände des Versicherungsnehmers und aller dauernd im gleichen Haushalt wohnhaften Personen, sofern deren Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind. Ebenfalls mitversichert sind von einer versicherten Person gemietete (inkl. Mietkauf) oder unentgeltlich geliehene und in der Police aufgelistete Musikinstrumente.

A2 Versicherbare Sachen

Folgende Wertsachenkategorien sind versicherbar. Die Aufzählung ist abschliessend:

- a) Uhren & Schmucksachen
- b) Kunst
 - Gemälde
 - Zeichnungen
 - Aquarelle
 - Stiche
 - Drucke
 - Grafiken
 - Collagen
 - Fotografien
 - Skulpturen
 - Plastiken
 - Glasbläserkunst
 - Keramik
 - Porzellan
 - Textilkunst
 - Kunstinstallationen
 - Designobjekte
 - Weitere durch den Helvetia-Hauptsitz genehmigte Kunst
- c) Kunst im Freien
 - Die unter A2 gelisteten Kunstobjekte, sofern sie aus wetter- und witterungsfesten Materialien bestehen.
- d) Sammlungen & Antiquitäten
 - Münzen ohne Zahlungskraft
 - Briefmarken
 - Karten
 - Bücher
 - Comics
 - Schallplatten
 - Designermöbel
 - Schuhe
 - Waffen
 - Antike Möbel
 - Stand- und Wanduhren
 - Lampen
 - Spielzeug
 - Landkarten
 - Globen
 - Religiöse Artefakte
 - Ethnographische und anthropologische Objekte
 - Weitere durch den Helvetia-Hauptsitz genehmigte Sammlungen und Antiquitäten
- e) Musikinstrumente
- f) Designertaschen
- g) Pelze



B Deckungen und Leistungen

Nachfolgend sind alle versicherbaren Leistungen und Deckungen aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Leistungen und Deckungen versichert sind.

B1 Basisversicherungen Wertsachen



B1.1 Feuer

B1.1.1 Versicherte Gefahren

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;
- Blitzschlag und Überspannung;
- Explosion, Verpuffung und Implosion;
- abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
- Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;
- Seng- und Schmorschäden.

B1.1.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme oder Raucheinwirkung
- Schäden infolge von Elementarereignissen, Diebstahl, Flüssigkeiten und Gase, einfacher Diebstahl auswärts, All Risks-Ereignissen, Erdbeben und Vulkanausbruch



B1.2 Elementar

B1.2.1 Versicherte Gefahren

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von

- Hochwasser und Überschwemmung;
- Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;
- Felssturz und Steinschlag;
- Erdbeben.

B1.2.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund
- Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Schäden durch Schneerutsch von Dächern
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Schäden infolge von Feuer, Diebstahl, Flüssigkeiten und Gase, einfacher Diebstahl auswärts, All Risks-Ereignissen, Erdbeben und Vulkanausbruch



B1.3 Diebstahl

B1.3.1 Versicherte Gefahren

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von

- Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:
 - Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese nachweislich durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Der Beraubung gleichgestellt ist der Entreisddiebstahl;
- einfachem Diebstahl am Versicherungsort: d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl;
- Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung oder dem Versuch dazu, auch wenn kein Diebstahl erfolgt.

B1.3.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Hausgemeinschaft leben oder für diesen arbeiten
- Schäden infolge von Erpressung oder Betrug
- Diebstahl von versicherten Sachen aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen samt Anhängern, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Flüssigkeiten und Gase, einfacher Diebstahl auswärts, All Risks-Ereignissen, Erdbeben und Vulkanausbruch

B1.3.3 Leistungsbegrenzungen Diebstahl

- Bei Diebstahl von versicherten Sachen aus nachweislich abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- oder Segelbooten ist die Leistung auf CHF 10'000 begrenzt.
- Übersteigt der Einzelwert einer versicherten und entwendeten Schmucksache oder Uhr CHF 50'000 oder der Gesamtwert der versicherten und entwendeten Schmucksachen und Uhren CHF 100'000, so erbringt Helvetia bei Diebstahl über diesen Betrag hinaus nur eine Leistung, wenn diese Wertsachen:
 - auf sich getragen werden oder;
 - zum Zeitpunkt des Schadenereignisses in einem Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht oder einem Tresor zertifiziert nach EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad II, oder einem eingemauerten Wandtresor aufbewahrt werden;

Helvetia erbringt bei Diebstahl aus einem Tresor nur eine Leistung, wenn dieser abgeschlossen ist und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, in einem anderen Raum sicher verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind



Wertsachen

diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.

Der Kürzungsverzicht bei Grobfahrlässigkeit (Serviceleistungen im Detail) gilt für diese Leistungsbeschränkung nicht. Helvetia verzichtet bei Grobfahrlässigkeit nicht auf eine Kürzung der Leistung.



B1.4 Flüssigkeiten und Gase

B1.4.1 Versicherte Gefahren

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von

- Austreten von Flüssigkeiten und Gasen
 - aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Luftbefeuchtern und Bassins;
- Kondenswasser, das aus Kühlanlagen oder -geräten ausgeflossen ist;
- Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;
- Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht wurden.

B1.4.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden, soweit sie von gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen
- Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen
- Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie Schäden an Öffnungen am Gebäude in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten
- Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gasen
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl, einfacher Diebstahl auswärts, All Risks-Ereignissen, Erdbeben und Vulkanausbruch



B1.5 Einfacher Diebstahl auswärts

B1.5.1 Versicherte Sachen

Sofern in der Police versichert:

- Uhren & Schmucksachen
- Musikinstrumente
- Designertaschen
- Pelze

B1.5.2 Nicht versicherte Sachen

- Kunst
- Kunst im Freien
- Sammlungen & Antiquitäten

B1.5.3 Versicherte Gefahren

Versichert ist der einfache Diebstahl auswärts in Abänderung von B1.3.2g.

B1.5.4 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch Verlieren oder Verlegen
- Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben oder für diesen arbeiten
- Schäden infolge von Erpressung oder Betrug
- Diebstahl von versicherten Sachen aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen samt Anhängern, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Flüssigkeiten und Gase, All Risks-Ereignissen, Erdbeben und Vulkanausbruch



B1.6 All Risks

B1.6.1 Versicherte Gefahren

- Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren, Abhandenkommen oder Verlegen

B1.6.2 Nicht versicherte Gefahren

- Schäden durch Liegenlassen
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge einer behördlichen Verfügung, Konfiskation oder eines Streiks
- Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind
- Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer von Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen
- Schäden aufgrund von normaler Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung und dergleichen sowie durch bestimmungsgemässen Gebrauch
- Schäden durch allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse
- Allmählich entstehende Schäden infolge von Lichteinwirkung und sonstiger Strahlen, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe, Lackschäden, Kratz-, Schramm und Scheuerspuren
- Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer
- Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen
- Schäden infolge falscher Lagerung oder Nutzung
- Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl, Flüssigkeiten und Gase, einfacher Diebstahl auswärts, Erdbeben und Vulkanausbruch



Wertsachen

B2 Erweiterte Versicherungen Wertsachen



B2.1 Erdbeben

B2.1.1 Versicherte Gefahren

- a) Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden
- b) Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

B2.1.2 Nicht versicherte Gefahren

- a) Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst.
- b) Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben
- c) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl, Flüssigkeiten und Gase, einfacher Diebstahl auswärts und All Risks-Ereignissen



B2.2 Wertschwankungen

B2.2.1 Versicherte Leistungen

In Abänderung von C5.1 und C5.2 ist ein allfällig höherer Wiederbeschaffungspreis der vom Schaden betroffenen Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalles mitversichert; maximal jedoch 20 % gegenüber der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

B2.2.2 Inkaufnahme einer Unterversicherung

Besteht Grund zur Annahme, dass beim Vertragsabschluss eine bewusste Unterversicherung in Kauf genommen wurde, besteht kein Anspruch auf diese Deckung.



B2.3 Vorsorgedeckung

B2.3.1 Versicherte Leistungen

Wird durch eine versicherte Person in einer bereits versicherten Wertsachenkategorie eine Neuanschaffung käuflich erworben, besteht während 30 Tagen ab Kaufdatum vorsorglich Versicherungsschutz.

Wird das Objekt nach Ablauf von 30 Tagen nicht in die Police eingeschlossen, erlischt die vorsorgliche Deckung und es besteht für die Neuanschaffung kein Versicherungsschutz mehr.

B2.3.2 Versicherte Gefahren

- a) Sämtliche für dieselbe Wertsachenkategorie versicherten Gefahren

B2.3.3 Nicht versicherte Gefahren

- a) Sämtliche für dieselbe Wertsachenkategorie geltenden nicht versicherten Gefahren

B2.3.4 Leistungsbegrenzungen

- a) Die Leistung ist jährlich und pro versichertes Ereignis auf CHF 50'000 begrenzt.



C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

C1.1 Nicht versicherte Sachen

- a) Handelswaren
- b) Geldwerte (ausgenommen Münzen ohne Zahlungskraft)
- c) Verderbliche oder konsumierbare Sachen wie Wein, Spirituosen und Zigarren
- d) Digitale und multimediale Kunst
- e) Brillen, Hörgeräte und Prothesen
- f) Elektronische Geräte
- g) Foto-, Film- und Tonausrüstungen
- h) Sportgeräte
- i) Sachen und Kosten, die anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen
- j) Sachen, welche gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen

C1.2 Nicht versicherte Gefahren

- a) Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- b) Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material
- c) Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf deren Ursache
- d) Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache
- e) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht
- f) Schäden infolge Terrorismus und der dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht
- g) Schäden, die unabhängig davon, ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar auf radioaktives Material, Kernspaltung oder Kernverschmelzung, radioaktive Verseuchung, nuklearen Abfall und Brennstoff, nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen zurückzuführen sind

C2 Versicherungssumme Wertsachen

Die Versicherungssumme in der Police hat dem tatsächlichen Wert zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Wertsachen erfordert. Daher ist die Versicherungssumme regelmässig zu überprüfen.

C3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- a) am Standort
 - das heisst an dem in der Police bezeichneten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
 - Für Pelze, die zur Übersömmerung gegeben werden, erstreckt sich die Deckung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
 - Sachen, die sich dauernd im Ferienhaus, in Ferien- oder Zweitwohnungen oder am Arbeitsplatz befinden, oder eingelagert sind, sind nur versichert, sofern es in der Police vereinbart ist.
 - Kunst, Kunst im Freien, Sammlungen & Antiquitäten sind nur am in der Police bezeichneten Standort versichert.
- b) auswärts
 - Uhren & Schmucksachen, Musikinstrumente, Designertaschen und Pelze bei vorübergehenden, nicht länger als ein Jahr dauernden Reisen und Aufhalten der versicherten Personen auf der ganzen Welt.
- c) bei Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel
 - in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.
 - Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) fällt der Versicherungsschutz mit Wegzug ins Ausland dahin.
 - Bei Verlegung des Wohnsitzes in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

C4 Leistungskürzungen

C4.1 Unterversicherung

Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache und wird auch bei einem Teilschaden angewendet.

C4.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften und -vereinbarungen oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde.



Wertsachen

C5 Versicherte Werte

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Höhe und das Vorhandensein des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.

C5.1 Totalschadenfall

Entschädigt wird der Ersatzwert auf dem Ersthandmarkt (abzüglich allfälliger Rabatte) zum Zeitpunkt des Schadenfalles, welcher die Wiederbeschaffung der versicherten Sache in der gleichen Art und Güte erfordert, maximal die in der Police aufgeführte Versicherungssumme inklusive der versicherten Wertschwankungen der betreffenden Sache, sofern diese in der Police explizit aufgeführt sind.

Ist die Wiederbeschaffung der versicherten Sache in der gleichen Art und Güte auf dem Ersthandmarkt nicht möglich (nicht dazu zählen Verkaufseinschränkungen und Wartefristen), so wird der Ersatzwert auf dem Zweithandmarkt (abzüglich allfälliger Rabatte) zum Zeitpunkt des Schadenfalles entschädigt, welcher die Wiederbeschaffung der versicherten Sache in der gleichen Art und Güte erfordert, maximal die in der Police aufgeführte Versicherungssumme inklusive der versicherten Wertschwankungen der betreffenden Sache, sofern diese in der Police explizit aufgeführt sind. Helvetia kann die Entschädigung auch in natura leisten.

C5.2 Teilschadenfall

Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt Helvetia die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.

Helvetia kann die Entschädigung auch in natura leisten.

C5.3 Liebhaberwert und emotionaler Wert

Ein persönlicher Liebhaberwert oder ein emotionaler Wert ist nicht versichert.

C5.4 Gerettete und beschädigte Sachen

Helvetia ist dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

C6 Obliegenheiten im Schadenfall

C6.1 Kaufquittungen und Schätzungen

Im Schadenfall sind Kaufquittungen und Schätzungen aus dem Fachhandel als Belege vorzulegen (beide bei Vertragsabschluss nicht älter als 10 Jahre). Die Belege müssen den Namen des Händlers, offizielle Firmensignatur des Händlers, Kaufdatum, Wert des Objekts und einen detaillierten Objektbeschreibung enthalten. Bei Belegen für die Vorsorgendeckung muss zusätzlich der Name des Käufers vorhanden sein.

C6.2 Eingereichte Unterlagen

Helvetia kann die Übersetzung fremdsprachiger Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers in eine Landessprache der Schweiz oder ins Englische verlangen.

C7 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts- Finanz- oder Handelssanktionen der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.



D Begriffserklärungen

Designerobjekt	Ein speziell entworfenes Produkt, das sich durch seine hohe Verarbeitungsqualität & Ästhetik und künstlerische Gestaltung auszeichnet. Es wird häufig in begrenzter Stückzahl hergestellt.
Ersthandmarkt	Der Ersthandmarkt bezeichnet den Markt, auf dem neue Wertgegenstände direkt vom Hersteller oder von autorisierten Händlern an den Endverbraucher verkauft werden. In diesem Markt sind die Produkte noch unbenutzt und in der Regel in einwandfreiem Zustand, da sie direkt nach der Herstellung oder durch eine offizielle Vertriebsquelle angeboten werden.
Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Edelmetalle wie Gold, Silber oder Platin in Form von Barren, Medaillen oder Münzen (mit Zahlungskraft) sowie ungefasste Edelsteine und Perlen.
Handelswaren	Sachen, welche mit der Absicht zum Wiederverkauf gekauft werden.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult
Sammlungen	Bei einer Sammlung handelt es sich um eine Anzahl von aufbewahrten, gezielt gesammelten Gegenständen des nicht alltäglichen Gebrauchs. Die Sachen sind Zeigeobjekte und können sich durch folgende Merkmale auszeichnen: Seltenheit, Alter, Handwerkskunst, kulturelle Bedeutung, hoher finanzieller Wert.
Zweithandmarkt	Der Zweithandmarkt bezieht sich auf den Markt, auf dem gebrauchte oder vorbesessene Wertgegenstände gehandelt werden. Diese Produkte wurden bereits einmal verkauft und befinden sich in unterschiedlichem Zustand.

